

# BV/03/22-036

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 07.06.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Groß Stieten (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 22.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten.

### **Sachverhalt**

Die vorhandene Straßenreinigungssatzung vom 23.10.2018 ist zu ändern, da die maschinelle Straßenreinigung in den einzelnen Straßenzügen innerhalb der Ortslage ab dem 01.01.2023 mit aufgenommen wird. Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wurde aktualisiert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die notwendigen finanziellen Mittel sind im laufenden Haushalt eingeplant.

### **Anlage/n**

1	03 1. Änderung Straßenreinigungssatzung (öffentlich)
---	--

# **1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten vom**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 23.10.2018 wird wie folgt geändert:

### **Verzeichnis der Reinigungsklassen**

#### **Reinigungsklasse 1**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StWG- MV erfolgt durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### **Reinigungsklasse 2**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt jeweils im Mai, Juli und September in der letzten Kalenderwoche des Monats durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

### Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (**soweit vorhanden**) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

### Reinigungsklasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

### **Anlage zu den Reinigungsklassen**

RKL = Reinigungsklassen

<b>Ort, Straßen</b>	<b>RKL 1</b>	<b>RKL 2</b>	<b>RKL 3</b>	<b>RKL 4</b>
<b>Groß Stieten</b>				
Alte Dorfstraße		X		
Am Felde		X		
Am Hof		X		
Am Park		X		
An der Chaussee				X
An der Wirtschaftsstraße		X		
Kurze Straße		X		
Petersdorfer Weg		X		
Ringstraße		X		
Siedlungsring Stichstraßen zu Nr. 1 -8, 12 – 15, 19 – 21, 22 – 22 a Siedlungsring alle anderen Nr.	X	X		
<b>Neu Stieten</b>				
Kastanienallee			X	

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Groß Stieten, den

Woitkowitz

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.